



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. Juni 2021

618.

Verkehrsbetriebe, Vollflächenbemalung von sieben Tramzügen, Bewilligung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 338/2014 wurde den Verkehrsbetrieben die kommerzielle Vermarktung der Vollflächenbemalung von fünf Tramzügen bewilligt. Gleichzeitig genehmigte der Stadtrat kurzfristige Überschneidungen, um die mit den Werbekunden vertraglich vereinbarten Starttermine zu gewährleisten. So dürfen pro Jahr maximal während acht Wochen mehr als fünf vollbemahte Tramzüge im Einsatz sein.

Die Auslastung der vollflächenbemalten Trams ist stark schwankend. Dies hat zur Folge, dass in nachfragestarken Monaten die bewilligten Kontingente ausgebucht sind und Werbekunden abgewiesen werden müssen. In nachfrageschwächeren Monaten werden die Kontingente nicht ausgeschöpft. Durch die abgelehnten Werbekampagnen entstehen Mindereinnahmen von bis zu etwa 0,5 Millionen Franken.

Während der Pandemie ist bei den Verkehrsbetrieben generell der Ertrag der Werbeflächen auf und in Trams und Bussen zurückgegangen und bleibt weiterhin tiefer als budgetiert und mit dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) vereinbart. Die Nachfrage nach einer Vollflächenbemalung ist während dieser Zeit allerdings gestiegen. Die Mindereinnahmen durch abgelehnte Werbekampagnen verhindern aber eine Stabilisierung der Werbeerlöse.

2. Vorhaben

Die Verkehrsbetriebe möchten die Bewilligung für Vollflächenbemalungen auf sieben Tramzüge erhöhen. Damit können die Nachfrageschwankungen ausgeglichen und Absagen von Werbekampagnen vermieden werden. Gleichzeitig sollen damit die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise gemindert werden.

Die Möglichkeit, während maximal acht Wochen im Jahr mehr als sieben vollbemahte Trams im Einsatz zu haben, soll bestehen bleiben. Nur durch diese Flexibilisierung während des Übergangs von einem Werbekunden oder einer Werbekundin zum nächsten oder zur nächsten können die Verkehrsbetriebe vereinbarte Starttermine von Werbekampagnen einhalten.

Auch mit der Kontingenterhöhung um zwei Fahrzeuge wird immer noch der allergrösste Teil (98,2 Prozent) der Tramflotte mit über 300 Fahrzeugen im gewohnten Blau/Weiss unterwegs sein. Zudem gehen die Verkehrsbetriebe davon aus, dass das Kontingent auch in Zukunft nur in einzelnen Monaten ausgeschöpft wird.

Die Gestaltungsrichtlinien sollen unverändert bleiben. Weiterhin kann eine Kampagne ohne weitere Angabe von Gründen abgelehnt werden. Politische Werbung sowie Werbung für Alkohol, Tabak und Produkte oder Sujets, die gegen ethische und moralische Grundsätze oder den guten Geschmack verstossen, sind ausgeschlossen.

Auf Seiten der Verkehrsbetriebe fallen keine Kosten an. Die Aufwendungen für die Gestaltung der Tramaussenhülle durch eine Werbeagentur, die Realisierung durch eine Partnerfirma mit Erfahrung im Foliendruck sowie die Rückführung in den blau-weissen Originalzustand nach

Abschluss der Vertragsdauer trägt die Werbekundin oder der Werbekunde. Die entsprechenden Verträge werden durch die Werbekundin oder den Werbekunden abgeschlossen und die resultierenden Rechnungen direkt durch sie oder ihn bezahlt.

Gemäss geltendem Transportvertrag mit dem ZVV sind die Erträge aus der Vermarktung der Vollflächenwerbung, wie alle anderen Nebenerträge, dem ZVV abzuliefern. Sie erscheinen in der Erfolgsrechnung der VBZ sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandseite (als «Entschädigungen und Beiträge an ZVV»). Das Geschäft ist somit für die Stadtkasse erfolgsneutral. Voraussetzung für die Erhöhung der Anzahl vollflächenbemalter Trams ist jedoch, dass die Erträge vom ZVV den VBZ angerechnet werden. Eine entsprechende Bestätigung hat der ZVV vorgängig auszusprechen.

Neben den vollbemalten Tramzügen sollen auch die Sondertrams im gewohnten Rahmen weitergeführt werden. Auch die weiteren farblich unterschiedlichen Trams auf dem Netz der Verkehrsbetriebe, wie das Märlitram oder das Gastrotram, werden in Zukunft unterwegs sein. Diese Angebote sind bei der Kundschaft sehr beliebt und tragen zum positiven Image der Verkehrsbetriebe bei.

Zuständig zur Abänderung eines Stadtratsbeschlusses ist der Stadtrat.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Den Verkehrsbetrieben wird die kommerzielle Vermarktung der Vollflächenbemalung von gleichzeitig höchstens sieben Tramzügen bewilligt. Während maximal acht Wochen pro Jahr dürfen kurzfristig mehr als sieben vollbemale Tramzüge gleichzeitig im Einsatz sein.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Gestaltungsrichtlinien unverändert bleiben. Bei allfälligen Anpassungen haben die Verkehrsbetriebe das Amt für Städtebau zur Stellungnahme einzuladen.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass neben der kommerziellen Vollflächenbemalung von sieben Tramzügen das bestehende Konzept mit zwei nicht-kommerziellen Sondertrams und dem Gastrotram im bisherigen Umfang weitergeführt wird.
4. Mitteilung an die Vorstehenden des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Amt für Städtebau und die Verkehrsbetriebe.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti